Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

## Baden / Ständeversammlung

## Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 24. Sitzung (17.03.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

# № 98a

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung
vom 17. März 1926.

## Antrag

**zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung**

über

den **Antrag der Abg. Bock u. Gen., Entschädigungsforderungen der ehemaligen deutschen Fürstenhäuser** (Drucks. Nr. 98).

Berichterstatter Abg. Obkircher.

Der Ausschuß stellt den Antrag,

der Landtag wolle dem Absatz 1 des Antrags die Zustimmung versagen, desgleichen dem Absatz 2, weil durch die getroffenen Maßnahmen des Ministeriums des Innern erledigt.

Karlsruhe, den 16. März 1926.

**Der Vorsitzende:** Schneider.

**Der Berichterstatter:** Obkircher.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# № 99.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

## Antrag.

**Bürgschaftsübernahme für einen Kredit zur Beleihung der Tabakernte 1925.**

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, die Bürgschaft für einen Kredit in Höhe von 1 Million Reichsmark zu übernehmen, den die Bad. Landwirtschaftskammer zur Beleihung der Tabakernte 1925 beim Erzeuger aufnehmen will.

Karlsruhe, den 18. Februar 1926.

Dr. Mattes. Brixner. Duffner. Klaiber.
Sack. Weißhaupt.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# № 100.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom . . . März 1926.

## Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Kultus und Unterrichts Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

zur Beratung und Entschließung vorzulegen. Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage wurden Ministerialrat Dr. Huber und Oberregierungsrat Künkel bestimmt.

Karlsruhe, den 16. Februar 1926.

**Badisches Staatsministerium**

**Der Staatspräsident**
Trunk

**Der Minister des Kultus und Unterrichts**
Remmele

---

**Entwurf eines Gesetzes**

über

**die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.**

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385 ff.) erfährt folgende Änderung:

Artikel I.

Die §§ 44 bis 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende neue Fassung:

§ 44.

(1) Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Insoweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, werden für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden Heime errichtet.

(2) Am Schlusse des zweijährigen Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen zur Verwendung im öffentlichen Schuldienst als Schulgehilfe(in) befähigt. Zu dieser Prüfung sind auch solche Bewerber(innen) zuzulassen, die auf einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Wege sich ihre Ausbildung angeeignet haben. Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

(3) Bei beiden Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche in Religionslehre prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.

§ 45.

Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben oder wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat.

§ 46.

(1) Die Schulgehilfen(innen) können nach Anordnung der obersten Schulbehörde verwendet werden:

als Lehrer(in) auf einer außerplanmäßigen Schulstelle,

als Schulverwalter(in) auf einer zeitweilig erledigten planmäßigen Schulstelle oder

als Hilfslehrer(in) zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 47.

Die weitere Regelung der Lehrerausbildung obliegt dem Unterrichtsministerium.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Begründung.

### Allgemeiner Teil.

I. Im Lande Baden bestanden für die Heranbildung des männlichen Lehrer-Nachwuchses zwei Lehrer-Seminare in Karlsruhe (eines evangelisch und eines gemischt), je eines in Ettlingen (katholisch), in Freiburg und Heidelberg (gemischt) und in Meersburg (katholisch); für jene des weiblichen Nachwuchses das Seminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe.

Die Ausbildung im Lehrerseminar umfaßte einen dreijährigen Lehrgang. Das Bestehen der Abschlußprüfung befähigte zur Verwendung als Schulgehilfe. In die Lehrerseminare konnten Schüler aufgenommen werden, welche ein, einen dreijährigen Lehrgang umfassendes, Vorseminar mit Erfolg durchlaufen hatten. In die Vorseminare konnten aufgenommen werden, wer nach Durchlaufen der Volksschule die Aufnahmeprüfung bestanden. Je ein Vorseminar gab es in Gengenbach, Lahr, Tauberbischofsheim, Villingen und Meersburg. Außerdem wurden als Kandidaten der Seminare junge Leute zugelassen, welche sich privat vorbereiteten und die Aufnahmeprüfung bestanden. Schüler mit der Reife für die O II einer Höheren Lehranstalt konnten zur Prüfung für die Aufnahme in den untersten Kurs, Schüler mit der Reife für U I zur Prüfung für die Aufnahme in den mittleren Kurs zugelassen werden. Abiturienten wurden im allgemeinen ohne Prüfung in den oberen Kurs aufgenommen. Die Abschlußprüfung war für alle Seminaristen die gleiche.

Für die Ausbildung der Lehrerinnen in dem Lehrerinnenseminar wurden Schülerinnen zugelassen, welche mit Erfolg eine siebenklassige Höhere Mädchenschule oder den 6. Jahreskurs einer Lehranstalt für Knaben durchlaufen hatten, oder in einer Aufnahmeprüfung nachwiesen, daß sie das entsprechende Maß von Vorkenntnissen besaßen. Der Lehrgang war dreijährig. Außerdem war je ein Lehrerinnenseminarkurs mit dreijährigem Lehrgang an den Höheren Mädchenschulen in Heidelberg, Mannheim, Freiburg und Konstanz eingerichtet. Zur Prüfung als Kandidatinnen wurden im Lehrerinnenseminar und an den Seminarkursen auch Schulfremde zugelassen. Es waren dies insbesondere Schülerinnen der weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten in Baden-Baden, Lichtental, Offenburg, Freiburg, Villingen und Konstanz.

Wie viele Lehrer- und Lehrerinnenanwärter jährlich in die Seminare und in die Seminarkurse aufgenommen werden durften, wurde jeweils vom Unterrichtsministerium bestimmt. Aus einer beigefügten Bewegungsstatistik ist über den Zugang zu den Seminaren und über die schulische Herkunft der Seminaristen ein Überblick gegeben (Anlage 1 und 2).

Der gesamte persönliche Aufwand, welchen die Lehrerbildungsanstalten — Vorseminare, Seminare und Seminarkurse an den Höheren Mädchenschulen — im Jahr 1914 verursachten, belief sich nach angestellter Berechnung auf 581 663 ℳ (Anlage 3).

Infolge Bekanntmachung vom 23. Oktober 19[illegible] Nr. B 22 884 (Amtsblatt S. 330) wurde die Neuaufnahme in Lehrerbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen im Jahr 1921 und durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1922 Nr. B 3419 (Amtsblatt S. 36) im Jahr 1922 untersagt, so daß die Vorseminare an Ostern bezw. im Herbst 1923 zu bestehen aufhörten. Die Schüler des Vorseminars Villingen waren schon durch Entschließung vom 18. Juli 19[illegible] Nr. B 1933 auf die übrigen Vorseminare verteilt worden. Villingen damit aufgehoben worden.

Durch Staatsministerialentschließung vom 30. [illegible] 1924 Nr. 6316 (Amtsblatt S. 84) wurden die Lehrerseminare Karlsruhe II und Meersburg sowie das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelmstift Karlsruhe aufgehoben. Der Seminarkurs der Höheren Mädchenschule in Heidelberg war schon infolge Bekanntmachung vom 5. Juli 1920 (Amtsblatt S. 233) weggefallen.

Es bestehen demnach zur Zeit noch bis Ostern bezw. Herbst ds. Js. die Lehrerseminare Freiburg, Ettlingen, Karlsruhe (Comeniusschule) und Heidelberg, sowie Seminarkurse an den Höheren Mädchenschulen in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe (II) (an Stelle des Prinzessin Wilhelmstifts) und Mannheim (I).

Infolge der am 23. Oktober 1920 ausgesprochenen Einstellungssperre finden die letzten Prüfungen für die Zöglinge der Lehrerseminare in Freiburg, Heidelberg und von 2 Kursen des Seminars in Karlsruhe sowie für sämtliche Kandidatinnen für den Volksschuldienst an Ostern 1926, für das Seminar in Ettlingen und für einen Kurs des Seminars in Karlsruhe im [illegible] 1926 statt. Somit verlassen an Ostern bezw. im [illegible] 1926 die letzten in der Ausbildung begriffenen Zöglinge das Lehrerseminar.

An eine Weiterführung der Seminare kann nicht gedacht werden. In ihrer bisherigen Form müssen sie aufhören zu existieren. Eine weitere Unterbrechung der Lehrerbildung kann auch nicht verantwortet werden. Hierfür ist entscheidend die Feststellung, wie hoch der jährliche Bedarf unserer Volksschulen an jungen Lehrern ist und auf wieviel Jahre hinaus die aus den Jahrgängen 1923—1926 vorhandenen Anwärter denselben decken können. Vor dem Kriege wurden jährlich 300 Lehrer einschließlich der Lehrerinnen an den

Schulen des Landes eingestellt; infolge des Sinkens der Schülerzahl in der Nachkriegszeit und infolge des Abbaues von Stellen ging der Bedarf auf etwa 250 zurück. Vorhanden sind zur Zeit rund 1000 Kandidaten und Kandidatinnen. Davon sind diejenigen Lehrer abzurechnen, welche durch Auswanderung oder Übertritt in einen anderen Beruf für den Volksschuldienst nicht mehr in Betracht kommen, sowie die Lehrerinnen, welche sich verheiraten oder überhaupt nicht in den Schuldienst eintreten wollen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die vorhandenen Kandidaten (innen) in drei, spätestens aber in vier Jahren im öffentlichen Schuldienst verwendet sind. Die Schließung der Seminare an Ostern hat zur Folge, daß drei Jahre lang keine Lehrer mehr zur Prüfung kommen. Nach Ablauf von drei, spätestens aber von vier Jahren ist somit mit einem Mangel an Lehrern zu rechnen.

II. In seinen Sitzungen vom 23. bis 30. September 1925 hat der Haushaltsausschuß des Bad. Landtages über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausbildung der Volksschullehrer (vgl. Nr. 132 Beilage zur Niederschrift über die 40. Sitzung vom 28. Juli 1925) eingehende Beratungen gepflogen; eine endgültige Entschließung wurde jedoch nicht gefaßt. Als Ergebnis der — ersten — Beratung kann festgestellt werden:

1. Die allgemeine Ausbildung der künftigen Lehrer ist zu trennen von der Fachausbildung.

2. Die Fachausbildung soll in einem unentgeltlichen zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an einer Lehrerbildungsanstalt — ohne Angliederung an eine Hochschule — erworben werden, mit welchem jeweils ein Heim für Unterkunft und Verpflegung der künftigen Lehrer verbunden werden soll.

3. Am Schlusse des zweijährigen Lehrgangs findet eine Prüfung statt; die Bestandenen können im öffentlichen Schuldienst verwendet werden. Zu dieser Prüfung sind auch solche mit dem Reifezeugnis einer Höheren Lehranstalt ausgestatteten Bewerber zuzulassen, die auf anderem als dem in Ziffer 2 bezeichneten Weg sich ihre Ausbildung angeeignet haben.

Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

4. Bei den Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Prüfung in Religionslehre abzunehmen haben.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den dazu Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.

5. Unentschieden blieb die Frage, welche Anforderungen an die Vorbildung der Kandidaten für den Eintritt in einer Lehrerbildungsanstalt gestellt werden sollen. Der Ausschuß hat jeweils mit Stimmengleichheit sowohl die Forderung des Abiturs als auch der Primareife abgelehnt.

III. Über den Stand der Lehrerbildungsfrage in den übrigen deutschen Ländern und über die bisher gemachten Erfahrungen ist zu berichten:

1. In Preußen dienen nach Staatsministerialentschließung vom 30. Juni 1925 der Ausbildung der künftigen Volksschullehrer und -lehrerinnen besondere, mit den Universitäten organisch nicht verbundene „Pädagogische Akademien" mit konfessionellem Charakter. Nach neueren Nachrichten soll auch eine simultane „Pädagogische Akademie" in Betracht kommen. Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre. Für den Eintritt in die Pädagogischen Akademien wird die Vollreife einer Höheren Lehranstalt verlangt. Erfahrungen über die neue Einrichtung liegen noch nicht vor, da erst an Ostern 1926 einige pädagogische Akademien errichtet werden sollen, darunter voraussichtlich eine evangelische im Osten und eine katholische im Westen.

2. In Bayern und Württemberg ist noch keine Neuregelung der Lehrerausbildung erfolgt. Bayern hat in einem Runderlaß vom 19. April 1925 Bedenken hinsichtlich der Forderung der Hochschulreife geäußert; in Württemberg wurde die Regelung bis zum Eintritt besserer wirtschaftlichen Verhältnisse verschoben. Vorerst wird daselbst eine beschränkte Zahl junger Lehrer in bestehenden Lehrerseminaren nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet.

3. In Sachsen werden die künftigen Lehrer an den Hochschulen ausgebildet. Das Studium dauert drei Jahre. Solange außerhalb Sachsens keine Einrichtungen für die Lehrerausbildung an Hochschulen geschaffen sind, müssen die Lehrerstudenten ihr Studium an einer der beiden sächsischen Hochschulen betreiben. Sie werden mit den anderen Studenten zusammen in der Regel in der philosophischen Fakultät immatrikuliert. Die methodisch-praktische Ausbildung ist wesentlicher Bestandteil der Studienzeit. Die zwischen den Semestern liegenden Ferien sollen zu selbständigen Unterrichtsversuchen verwendet werden.

Im verflossenen Sommersemester waren an der Technischen Hochschule in Dresden 13 und an der Universität Leipzig 57 Studierende für das Volksschullehrerstudium immatrikuliert.

4. In Hessen wurden an Ostern 1925 für die Ausbildung der künftigen Lehrer „Pädagogische Institute" mit zweijährigem Lehrgang in Darmstadt und Mainz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eingerichtet. Die Direktoren der beiden Anstalten gehören dem Lehrkörper der Technischen Hochschule in Darmstadt an. Der Unterricht an beiden Anstalten wird zum Teil von Hochschullehrern erteilt; an dem pädagogischen Institut zu Mainz haben z. Zt. — mit Ausnahme des Direktors — alle Lehrer nur Planstellen an anderen Anstalten (nicht am pädagogischen Institut selbst) inne; vgl. Denkschrift zur Neugestaltung der Lehrerbildung in Hessen von Feldmann und Hoffmann S. 57 folg.

Zum Eintritt in das pädagogische Institut ist die Vollreife einer Höheren Lehranstalt erforderlich. Die Studierenden der Institute müssen bei der Technischen Hochschule in Darmstadt als ordentliche Studierende immatrikuliert sein und sich für die kultur- und staatswissenschaftliche Abteilung einschreiben lassen. Im Sommersemester 1925 war das pädagogische Institut in Darmstadt von 40 und das in Mainz von 16 Lehrerstudenten besucht.

5. Die Länder Thüringen, Oldenburg, Anhalt und Lippe haben sich der in Sachsen getroffenen Ordnung angeschlossen. Über die Zahl der Lehrerstudenten konnte Näheres nicht in Erfahrung gebracht werden.

6. In Mecklenburg-Schwerin erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung vom 27. Juni 1925 die Ausbildung der künftigen Lehrer und Lehrerinnen an einem „Pädagogischen Institut" in zweijährigem Lehrgang. Die Allgemeinbildung, welche zum Eintritt in dieses Institut berechtigt, wird durch den erfolgreichen Besuch von fünf Klassen einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt erworben und durch die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorprüfung abgeschlossen. Auch Schüler Höherer Lehranstalten können in das pädagogische Institut zugelassen werden, wenn sie eine der in der wissenschaftlichen Vorprüfung der Lehrerbildungsanstalten geforderten gleichwertigen Reife nachweisen.

IV. Aus dieser Übersicht über die Regelung der Lehrerausbildung in den anderen Ländern geht hervor, daß überall die Fachbildung von der allgemeinen Ausbildung der Lehrer getrennt wurde, daß die Fachbildung, soweit sie nicht auf die Hochschulen verlegt ist, zwei Jahre dauert und daß als allgemeine Vorbildung — abgesehen von Mecklenburg-Schwerin — die Vollreife einer Höheren Lehranstalt gefordert wird. Da die oben angeführte Beratung des badischen Haushaltsausschusses an der Trennung der Fachbildung von der allgemeinen Ausbildung der künftigen Lehrer und am Erwerb der Fachbildung in einem zweijährigen Lehrgang an einer Lehrer-Bildungsanstalt festhält, so kann eine Minderung der Anforderungen nur bei der allgemeinen Ausbildung in Frage kommen. Darüber kann nun kein Zweifel sein, daß das erfolgreiche Durchlaufen einer Höheren Lehranstalt auch den künftigen Volksschullehrern die beste und sicherste allgemeine Ausbildung gibt. Die Forderung der Vollreife einer Höheren Lehranstalt soll deshalb als Regel für den Eintritt in die Lehrer-Bildungsanstalten gelten, sofern es möglich ist, eine genügende Zahl von Abiturienten mit gutem Durchschnittszeugnis für das Lehrerstudium zu gewinnen. Nach den bisher in Hessen und Sachsen gemachten Erfahrungen ist das nicht möglich. In Sachsen meldeten sich im Jahre 1925 70 und in Hessen 56 Lehrerstudenten. Wenn im laufenden und im nächsten Jahre der Zugang ein stärkerer wird, reicht er nicht aus, die in wenigen Jahren an der Volksschule offen werdenden Stellen zu besetzen. Außerdem steht bei diesem Problem eine andere sehr wichtige Frage zur Erörterung. Der Volksschule wäre schlecht gedient, wenn der junge Lehrerzugang sich im wesentlichen aus Abiturienten zusammensetzen würde, die bei einem Hochschulstudium sich für andere Fächer zu schwach fühlen.

An anderer Stelle dieser Begründung wird über den jährlichen Abgang von Schülern mit Vollreife an den Höheren Lehranstalten nähere Auskunft gegeben. In normalen Zeiten waren dies etwa 650; der jährliche Bedarf der Volksschule an neu zugehenden Lehrern war 300, jetzt ist er auf etwa 250 gesunken. In wenigen Jahren wächst dieses Bedürfnis wieder entsprechend der wachsenden Schülerzahl. Die Zahl der Abiturienten ging zwar auch in die Höhe, dafür aber ist die Nachfrage nach jungen Arbeitskräften mit Hochschulreife ganz allgemein gewachsen. Aus dieser Sachlage ergibt sich bei ruhiger Erwägung aller Umstände, daß der Volksschullehrer-Ersatz nicht allein von den Abiturienten der Höheren Lehranstalten gebildet werden kann. Aus ihr erklärt sich auch die geringe Zahl der Lehrerstudenten an den Hochschulen Mitteldeutschlands.

Wer jedoch gleichwohl auf einen genügenden Zugang von Abiturienten zum Lehrerberuf rechnet, der kann diese Hoffnung nur auf die mit der Zeit erstrebte Höherstufung der Lehrerschaft in der Besoldungsordnung stützen. Die übrigen akademischen Berufe brauchen aber auch ihren natürlichen Zuwachs, und dieser wird durch eine entsprechend höhere Besoldungs-Aufbesserung — mindestens durch Vermehrung der Aufrückungs- und Beförderungsstellen — gefördert werden müssen. Mittlerweile werden auch die mittleren Beamtengruppen nicht untätig bleiben. Auch für deren

Nachwuchs wird dann die Hochschulreife ausschließliche Forderung werden. Die Steuerkraft des Volkes kann aber derartig gesteigerte Lasten nicht tragen. Insbesondere wird sie das nicht können, solange die schweren Reparationsleistungen an die einstigen Feindstaaten bezahlt werden müssen. Die Steuerkraft des Volkes muß, wenn irgend wie angängig, zunächst verwertet werden zugunsten des Wohnungsbaues und zugunsten derjenigen, welche sich unverschuldet in größter Not befinden. Ja, die Steuern müssen ermäßigt werden, was zu erreichen ist, wenn die Ausgaben für den Staatsaufwand gedrückt werden können. In politischen Kreisen Sachsens — von Thüringen gar nicht zu reden — sieht man denn auch mit Sorge den Zeitpunkt herankommen, wo sich das Hochschulstudium der Volksschullehrer in einer höheren Einstufung derselben auszuwirken hat.

Doch kehren wir zunächst zurück zu der Frage, ob es möglich ist, ausschließlich mit Abiturienten den erforderlichen Lehrerersatz zu gewinnen; der Glaube hieran ist, wie oben dargestellt, erschüttert. Dieser Umstand nötigt dazu, einen anderen gangbaren Weg zu gehen und den Versuch zu unternehmen, die zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt erforderlichen Vorkenntnisse in ausreichendem Maße auf andere Weise zu erlangen. Nach Ansicht der Sachverständigen können befähigte Primaner diejenigen weiteren Kenntnisse, welche Voraussetzung für das Fachstudium an der Lehrerbildungsanstalt sind, in einem ein Jahr dauernden Vorbereitungskurs sich erwerben. Dies wird umso leichter sein, wenn zur Aufnahme in diesen Kurs nur gut befähigte Primaner zugelassen werden. Zu dieser Anschauung führt auch noch eine andere sehr wichtige Erwägung. Höhere Vollanstalten hat das platte Land nicht, von dort kamen in der Vergangenheit eine nicht unerhebliche Anzahl Lehreranwärter; die hier in Frage kommenden Volkskreise müssen jedoch ebenso wie die in den Städten wohnenden Familien, deren Kinder dem Schuldienst zugeführt werden sollen, darauf halten, daß sich die Ausbildungskosten nicht gar zu hoch gestalten.

Es hat sich in Mitteldeutschland verschiedentlich herausgestellt, daß es jetzt ganz andere, und zwar sozial höherstehende, Gesellschaftskreise sind, aus welchen die Lehrer-Studenten hervorgehen. Man hofft allerdings wieder auf eine Wendung, dann nämlich, wenn der Staat einmal die Mittel für genügend viele Stipendien haben wird. Jedenfalls steht man zur Zeit vor der Gefahr, daß sich in der Lehrerschaft der Volksschule eine totale Umschichtung vollzieht. Diese Umschichtung nach Möglichkeit zu verhüten, die Schule als Ganzes keinen Schaden erleiden zu lassen, bleibt bei der Neuordnung der Dinge ein recht wichtiger Gesichtspunkt.

In Würdigung dieser Umstände fordert § 45 des Entwurfs als Voraussetzung für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt in erster Linie den Nachweis der Vollreife einer Höheren Schule, läßt aber daneben zu, daß gut befähigte Primaner sich die erforderlichen Vorkenntnisse für die Lehrerbildungsanstalt in einem einjährigen Vorkurs erwerben. Auch dieser Unterricht wird unentgeltlich erteilt; für billige Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer soll gesorgt werden. Die Ablegung der Reifeprüfung wird den Schülern dieses Kurses nicht verwehrt; im Gegenteil können für diejenigen, die das aufrichtige Streben nach Weiterbildung haben, geeignete Einrichtungen getroffen werden.

Wegen des Unterrichts im Vorkurs und in der Lehrerbildungsanstalt wird auf die Lehrplanentwürfe mit Erläuterungen im Anhang zur Begründung verwiesen.

V. Eine Unterbringung der Lehrerbildungsanstalten und der Vorkurse mit vermutlich zusammen $3 \times 250 = 750$ Studierenden in zusammen $3 \times 10 = 30$ Klassen könnte in den Gebäuden der in Freiburg, Karlsruhe und Heidelberg bestehenden Lehrerseminare erfolgen. Die Anstalten in Freiburg und Heidelberg sollen konfessionellen und die Anstalt in Karlsruhe einen simultanen Charakter erhalten. Es muß wohl daran gedacht werden, daß alle drei Bildungsanstalten gleichmäßig für den Besuch des männlichen und weiblichen Nachwuchses in Frage kommen. Dabei soll allerdings der zu wahrenden Eigenart der Mädchenbildung durch entsprechende Handhabung des Lehrplans, durch Führung besonderer Mädchenklassen (an jeder Anstalt 3) und durch Zuweisung besonders geeigneter Lehrkräfte, insbesondere weiblicher, Rechnung getragen werden.

Ein Lehrerinnenheim besteht schon in Karlsruhe. Für Heidelberg und Freiburg wären — soweit nicht in den einzelnen Städten charitative Anstalten zur Verfügung stehen — besondere Heime zu errichten. Man könnte auch für die Ausbildung der Lehrerinnen an Stelle der bisherigen Seminarkurse an den Höheren Mädchenschulen in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg eine Lehrerinnenbildungsanstalt mit einem Vorkurs errichten. Ob sich zu deren Unterbringung etwa das Seminar in Ettlingen eignet, wäre zu prüfen. Wenn die Schülerzahl und damit der Lehrerbedarf wächst, wird es sich fragen, ob 3 Anstalten zur Deckung des Bedarfs ausreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Der Jahresaufwand für eine künftige Lehrerbildungsanstalt mit 2 Lehrgängen und 1 Vorkurs (10 Klassen zu je 25 Schülern) und mit einer Übungsschule, bestehend aus 12 getrennten bezw. zusammengesetzten Volksschulklassen, berechnet sich nach Maßgabe von Anlagen 4 und 5 wie folgt:

| | |
|---|---|
| persönlicher Aufwand . . . . | 232 815 RM |
| sachlicher Aufwand . . . . . | 44 600 RM |
| Stipendien . . . . . | 50 000 RM |
| zusammen | 327 415 RM. |

Unter dem persönlichen Aufwand sind auch die Ausgaben für Lehraufträge an Hochschulprofessoren enthalten; vgl. Anlage 2.

| | |
|---|---|
| Für 3 Anstalten ist der Aufwand hiezu an Stipendien für Schüler Höherer Lehranstalten, die Lehrer werden wollen, nämlich für 4 × 125 = 500 Schüler mit je 200 RM = . . . . . | 982 245 RM<br>100 000 RM |
| zusammen | 1 082 245 RM. |

Der in Anlage 2 errechnete persönliche Aufwand für die Übungsschule mit 68 160 RM für 1 Anstalt oder 204 480 RM für 3 Anstalten kann bei Berechnung der Kosten für Lehrerbildungsanstalten in Abzug kommen, da dieser Aufwand für die Volksschule vom Staat ohnedies zu tragen ist. Ob an jeder der drei Lehrerbildungsanstalten sofort 10 Klassen erforderlich sind, läßt sich im Voraus nicht mit Sicherheit sagen. Ihre Zahl richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf; aus der praktischen Erfahrung wird man die erforderlichen Schlüsse zu ziehen haben. Dementsprechend gestaltet sich auch die Berufung der Lehrkräfte, wobei daran gedacht ist, Hochschulprofessoren mit Lehraufträgen zu betrauen.

VII. Der Besuch der Höheren Lehranstalten ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Der Durchschnitt der Jahre 1913/22 brachte in Baden jährlich 663 Abiturienten. An Ostern 1925 zählten die badischen Höheren Lehranstalten 928 Abiturienten. Die Steigerung des Besuchs liegt offenbar darin, daß viele Eltern, da sie kein Vermögen mehr hinterlassen, ihren Kindern wenigstens eine gute Bildung ins Leben mitgeben wollen. Aus diesem Grunde bauen eine Reihe von Städten ihre 6- oder 7stufigen Realanstalten zu Vollanstalten aus. Es kann deshalb nicht ohne weiteres behauptet werden, daß die vorgeschlagene Neuregelung der Lehrerbildung eine besondere Steigerung des Besuches der Höheren Schule verursachen werde, und es ist insbesondere nicht nachzuweisen, daß infolge der Zahl der Schüler, welche sich dem Beruf des Lehrers widmen wollen, eine Erhöhung des persönlichen Aufwandes der Höheren Lehranstalten eintreten wird; insbesondere sind die oberen Klassen der Höheren Lehranstalten in den Landstädten von so wenigen Schülern besucht, daß diese Klassen ohne weiteres noch eine größere Zahl von Schülern aufnehmen können.

## Besonderer Teil.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I § 45. (1) Die Fachausbildung der Volksschullehrer soll in einem von den Hochschulen unabhängigen, nach Maßgabe des in Anlage 1 festgestellten Lehrplans in zweijährigem Lehrgang erfolgen. Dies schließt aber nicht aus, daß bei der Ausbildung der Volksschullehrer Hochschullehrer mit Lehraufträgen beteiligt werden; vielmehr sollen die Fächer Pädagogik, Psychologie und Einführung in die Philosophie in der Regel einem Hochschullehrer anvertraut werden (vgl. Anlage 4 und 5).

Wie bisher in den Lehrerseminaren, soll für den Unterricht in den Lehrerbildungsanstalten nebst Vorkursen kein Schulgeld erhoben werden. Um das Studium billiger zu gestalten, soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Unterkunft und Verpflegung in den mit den Anstalten verbundenen Heimen zu mäßigen Preisen zu erhalten. Ein Zwang zum Eintritt in diese Heime soll nicht ausgeübt werden.

(2) Die erfolgreiche Abschlußprüfung gibt kein Recht auf Verwendung oder Anstellung im Staatsdienst, aber sie verleiht die Befähigung zur Verwendung im Schuldienst in vertrags- oder außerplanmäßiger Stellung. An der Prüfung können sich auch „Schulfremde", welche mindestens die Primareife i. S. des § 45 nachweisen, beteiligen; die näheren Bedingungen über ihre Zulassung zur Abschlußprüfung sind im Wege der Verordnung fortzusetzen.

Die zweite Prüfung entspricht der bisherigen Dienstprüfung; sie ist Voraussetzung der planmäßigen Anstellung als Hauptlehrer.

(3) Die Vorschrift entspricht der bisherigen in § 4 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910; sie enthält einen der Rechte, welche den als Korporationen des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaften zustehen.

Zu § 45. Zum Studium in einer Lehrerbildungsanstalt können zugelassen werden die Abiturienten der Höheren Lehranstalten.

Weiterhin werden an den Lehrerbildungsanstalten für gut befähigte Schüler der Prima der Höheren Lehranstalten je ein Jahr dauernde Vorkurse eingerichtet; der Unterricht in denselben soll vorerst nach dem in der

Anlage 4 angeschlossenen Lehrplan erteilt werden. Am Schlusse des Schuljahres findet eine Prüfung statt; die Bestandenen werden gleichfalls zum Studium in der Lehrerbildungsanstalt zugelassen.

Unter gut befähigten Primanern sind Schüler mit Primareife zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Leistungen erwarten lassen, daß sie in einem Jahr sich diejenigen Kenntnisse erwerben werden, welche Voraussetzung des Studiums in den Lehrerbildungsanstalten sind.

Zu § 46. Dieser ist der § 45 des Schulgesetzes; nur ist das Wort „Unterlehrer" durch das Wort „Lehrer" ersetzt, weil die Bezeichnung Unterlehrer vielfach beanstandet ist.

Zu § 47. § 47 des bisherigen Schulgesetzes fällt weg, weil er durch die in Art. 128 der Reichsverfassung bestimmte Aufhebung der Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte bedeutungslos geworden ist.

Die weitere Regelung der Lehrerausbildung, insbesondere die Festsetzung der näheren Bestimmungen über den Gang der Ausbildung, über die Übungsschule, ihre Organisation, über die Anstellung der Lehrer der Übungsschule, über die in den Prüfungen zu stellenden Anforderungen und über die Übernahme in den staatlichen Dienst usw. ist Sache des Unterrichtsministeriums. Diese Vorschrift begegnet um so weniger Bedenken, als nach dem bisherigen § 44 des Schulgesetzes die Regelung nicht nur eines Teils, sondern der gesamten Ausbildung der Volksschullehrer in die Hand des Unterrichtsministeriums gelegt war. Hinsichtlich der Übungsschule, welche künftig grundsätzlich ein Bestandteil der Volksschule ist, können z. B. die mit Rücksicht auf die Lehrerbildung erforderlichen Abweichungen vom allgemeinen Schulrecht im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

Zu Art. II. Das Gesetz soll am 1. April 1926 in Kraft treten, weil im Laufe dieses Jahres die letzten Entlassungen aus den Lehrerseminaren erfolgen und der Schulbeginn der Höheren Schulen auf Ostern fällt.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

# Vorbildung der Schüler der Lehrerseminare.

| Von den Zöglingen der Lehrerseminare | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Jahr | zusammmen | sind vorgebildet auf | | |
| | | Vorseminar | Höherer Schule | Privat |
| 1913 | 1762 | 893 | 846 | 23 |
| 1914 | 844 | 411 | 431 | 2 |
| 1915 | 808 | 355 | 453 | — |
| 1916 | 815 | 382 | 431 | 2 |
| 1917 | 796 | 380 | 411 | 5 |
| 1918 | 1513 | 669 | 842 | 2 |
| 1919 | 1324 | 547 | 772 | 5 |
| 1920 | 933 | 364 | 563 | 6 |
| 1921 | 481 | 167 | 305 | 9 |
| 1922 | 753 | 570 | 174 | 9 |
| *) | | | | |
| 1924 | 350 | 233 | 111 | 6 |
| 1925 | 195 | 105 | 87 | 3 |

*) Für das Jahr 1923 sind keine statistischen Aufzeichnungen vorhanden.

**Anlage 2.**

# Vorbildung der Lehrerinnen.

| Die Lehrerinnenprüfung bestanden: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | a) in staatlichen Seminarkursen ausgebildet | | |
| | | | hiervon sind | | |
| im Jahr | zusammen | im ganzen | auf Höherer Mädchenschule vorgebildet | auf privater Schule vorgebildet | b) Schul- fremde |
| 1913 | 300 | 245 | 238 | 7 | 55 |
| 1914 | 313 | 272 | 263 | 9 | 41 |
| 1915 | 306 | 262 | 244 | 18 | 44 |
| 1916 | 287 | 254 | 234 | 20 | 33 |
| 1917 | 284 | 279 | 273 | 6 | 5 |
| 1918 | 406 | 342 | 304 | 38 | 64 |
| 1919 | 12 | 6 | 4 | 2 | 6 |
| 1920 | 148 | 134 | 133 | 1 | 14 |
| 1921 | 146 | 115 | 99 | 16 | 31 |
| 1922 | 130 | 111 | 98 | 13 | 19 |
| 1923 | 67 | 67 | 56 | 11 | — |
| 1924 | 146 | 146 | 146 | — | — |

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**Anlage 3.**

# Übersicht

über

## den persönlichen Aufwand der Lehrerbildungsanstalten im Jahr 1914.

| Anstalten | Leistung des Staates für den persönlichen Aufwand |
|---|---|
| | ℳ |
| a) 4 Vorseminare: | |
| Gengenbach, Lahr, Tauberbischofsheim, Villingen . . . . . | 91 271 |
| b) 6 Lehrerseminare: | |
| Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe I und II, sowie Meersburg mit Vorseminar . . . . . | 415 062 |
| c) 1 Lehrerinnenseminar: | |
| Prinzessin Wilhelmstift in Karlsruhe, Staatsbeitrag . . . . . | 40 530 |
| d) Seminarkurse an 4 Höheren Mädchenschulen: | |
| Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim (Elisabethschule), an deren persönlichem Aufwand der Staat mit je einem Drittel beteiligt war . . . . . | 34 800 |
| zusammen . . . | 581 663 |

Anlage 4.

# Berechnung
## des Aufwandes für eine Lehrerbildungsanstalt mit zwei Lehrgängen und einem Vorkurs
(10 Klassen zu je 25 Schülern).

### 1. Persönlicher Aufwand.

| | Gruppe | jährlich RM |
|---|---|---|
| 1 Direktor | XII | 9 600 |
| 1 Religionslehrer (bei gemischter Anstalt 2) | XI | 8 010 |
| 5 Professoren (Philologen), davon 2 | XII | 19 200 |
| 3 | XI | 25 920 |
| 3 Professoren (Mathematiker) | XI | 25 920 |
| 4 Musiklehrer, davon 2 | X | 15 300 |
| 2 | IX | 11 940 |
| 3 Lehrer für Methodik (Hauptlehrer) | IX | 17 940 |
| 1 Zeichenlehrer | IX | 5 980 |
| 1 Turnlehrer | VIII | 5 380 |
| zus. 19 Stellen (Preußen sieht für 240 bis 260 Studierende bei nur 2jährigem Lehrgang 21 Stellen vor; preuß. Denkschrift 1925 S. 14/17). | | |
| **Lehraufträge für Hochschullehrer.** | | |
| 10 Stunden Psychologie und Pädagogik, | | |
| 2 Stunden Staatsbürgerkunde, | | |
| 1 Stunde Gesundheitslehre, | | |
| 1 Stunde Landwirtschaftslehre, | | |
| zus. 14 Stunden zu 300 RM | | 4 200 |
| **Übungsschule** (mit etwa 12 getrennten bezw. zusammengesetzten Volksschulklassen). | | |
| 6 Hauptlehrer | IX | 35 880 |
| 6 Hauptlehrer | VIII | 32 280 |
| 1 Internatsleiter | VIII | 5 380 |
| 1 Hausmeister | IV | 2 970 |
| 1 Maschinist | III | 2 600 |
| 5 Dienstboten (einschließlich sozialer Beiträge) | | 4 200 |
| Summe 1. Persönlicher Aufwand | | 232 815 |

### 2. Sachlicher Aufwand.

| | | |
|---|---|---|
| Laut Staatsvoranschlag 1926/27 beträgt der sachliche Aufwand für 1 Seminar im Jahr | 44 600 RM | |
| hiezu Stipendien und zwar 125 Schüler zu 400 RM | 50 000 RM | |
| Summe 2. Sachlicher Aufwand | | 94 600 RM |
| Summe 1. Persönlicher Aufwand | | 232 815 RM |
| Gesamtaufwand für 1 Lehrerbildungsanstalt | | 327 415 RM |

**Anlage 5.**

# Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Lehrkräfte an den künftigen Lehrerbildungsanstalten.

Annahme für jede Anstalt: 3 Vorkurse + 3 Abteilungen L.B.A. Kurs I + 4 Abteilungen L.B.A. Kurs II = 10 Kurse.

| Unterrichtsfach | Vorkurs | | | Lehrer B.A. I | | | Lehrer B.A. II | | | | Gesamtstundenzahl | | Zahl der erforderlichen Lehrkräfte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a | b | c | a | b | c | a | b | c | d | | | |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 20 | 24 | 1 (für 3 Anstalten, wovon 1 paritätisch = 4 Religionslehr.) |
| Unterrichtspraxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | | |
| Deutsch | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 36 | 48 | |
| Praxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | | |
| Geschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 16 | 28 | |
| Praxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | | |
| Französisch oder | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 9 | 18 | |
| Englisch | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 9 | | |
| Pädagogik | — | — | — | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | | 28 | |
| Geographie | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 18 | |
| Praxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | | |
| Gesamtstundenzahl der sprachl. historischen Fächer | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | 140 | 1 Direktor + 7 Professoren |
| Mathematik + Naturkunde | 10 | 10 | 10 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | 36 | 64 | 3 Professoren |
| Praxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | | |
| Naturwissenschaftliche Übungen | — | — | — | 4 | 4 | 4 | — | — | — | — | 12 | | |
| Methodik | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | 3 Hauptlehrer |
| Musik (Abteilung) | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 80 | 84 | 4 Musiklehrer |
| Praxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | | |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 20 | 24 | 1 Zeichenlehrer |
| Praxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | | |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 20 | 24 | 1 Turnlehrer |
| Praxis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | | |
| Nebenlehrer für etwa 10 Stunden | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| Übungsschule (8 getrennte + 4 gemischte Klass.) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | — | 12 Hauptlehrer |

## Anhang zur Begründung.

# Entwurf eines Lehrplans.

### I. Vorkurs.

1. Religion . . . . . 2 Stunden
2. Deutsch . . . . . 4 Stunden
   a) Die klassische Literatur und die bedeutsamsten Erscheinungen der nachklassischen Zeit.
   b) Sprachlehre: Wortbildungslehre, Bedeutungswandel.
   c) Abhandlungen. Vorträge.
3. Philosophie: Propädeutik. Einführung in die Psychologie und Logik . . . . . 1 Stunde
4. Fremdsprachen nach Wahl . . . . . 2 Stunden
   a) Französisch: Lektüre bedeutender französischer Dichtungen der klassischen und nachklassischen Zeit. Lesestoff aus der Geschichte und dem Kulturleben Frankreichs. Zusammenhängende Berichte in französischer Sprache. Befestigung der grammatischen Kenntnisse.

   oder

   b) Englisch: Lektüre bedeutsamer Werke aus der englischen Literatur von Shakespeare ab. Befestigung der grammatischen Kenntnisse und Sprechübungen.
5. Geschichte: Neuere Geschichte bis zur Gegenwart unter Hervorhebung der Verfassungs- und Kulturentwicklung. Badische Geschichte . . . . . 2 Stunden
6. Geographie: Kultur- und Wirtschaftsgeographie Deutschlands. Die deutsche Landschaft, Verbreitung und Bedeutung von Handel, Industrie und Landwirtschaft . . . . . 2 Stunden
7. Mathematik . . . . . 5 Stunden
   a) Arithmetik: Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinatorik. Binomischer Lehrsatz. Komplexe Zahlen. Aufbau der Arithmetik.
   b) Geometrie: Stereometrie. Darstellung räumlicher Gebilde. Die Kegelschnitte als Schnitte des Kegels und als geometr. örter. Elemente der sphärischen Trigonometrie mit Anwendungen auf die Erd- und Himmelskunde. Dazu bei günstigeren Verhältnissen etwa: Einführung in die Elemente der analytischen Geometrie.
8. Naturkunde: 3 + 2 Stunden = . . . . . 5 Stunden
   a) Physik: Hauptgegenstand: Aus den Gebieten der Mechanik und Elektrizität. Ferner: Behandlung wichtigerer Dinge aus anderen Gebieten der Physik, wie es die jeweiligen Verhältnisse der Klasse erfordern.

      Mathematische Geographie: Gestalt, Größe und Bewegungen der Erde. Zeitrechnung. Keplersche Gesetze und die allgemeine Schwere.
   b) Chemie mit Geologie: Ergänzungen aus der anorganischen Chemie. Wichtigere Dinge aus der organischen Chemie in ihrem Zusammenhang und ihrer Bedeutung für technologische und physiologische Vorgänge. Allgemeine und historische Geologie.

      (Diejenigen, die ohne Kenntnisse in Chemie in den Vorkurs eintreten, werden in besonderer Unterweisung außerhalb des ordentlichen Chemieunterrichts mit dem Notwendigen aus der anorganischen Chemie bekannt gemacht.)
   c) Biologie: Physiologie und Biologie des pflanzlichen und tierischen Körpers. Der Mensch.
9. Zeichnen . . . . . 2 Stunden
10. Musik . . . . . 4 Stunden
11. Turnen . . . . . 2 Stunden

31 Stunden

## II. Lehrerbildungsanstalt.

### Erster Jahrgang.

A. Theoretische Fächer.

| | |
|---|---|
| 1. Religion | 2 Stunden. |
| 2. Pädagogik. Erziehungslehre. Geschichte der pädagogischen Ideen mit Berücksichtigung der pädagogischen Strömungen der Gegenwart. Schulkunde | 4 Stunden. |
| 3. Deutsche Lektüre. Volkskunde, Literatur des Volksschullesebuchs. Die Jugendschriftsteller. Sprachlehre und Wortbildungslehre | 3 Stunden. |
| 4. Philosophische Propädeutik. Einführung in die Ethik und Ästhetik | 1 Stunde. |
| 5. Geschichte und Geographie auf heimatkundlicher Grundlage. Die Siedlungen und das Wirtschaftsleben. Überblick über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in der neuesten Zeit. Die heutigen sozialen Verhältnisse | 2 Stunden. |
| 6. Lektüre eines französischen oder englischen pädagogischen oder philosophischen Schriftstellers in der Ursprache | 1 Stunde. |
| 7. Rechnen: Geschäftsrechnen. Geometrie | 1 Stunde. |
| 8. Naturlehre und Naturkunde | 1 Stunde. |

B. Technische Fächer.

| | |
|---|---|
| Zeichnen | 2 Stunden. |
| Turnen | 2 Stunden. |
| Musik (Gesang, Orgel, Geige) | 4 Stunden. |

C. Methodik.

| | |
|---|---|
| Allgemeine Unterrichtslehre | 1 Stunde. |
| Spezielle Unterrichtslehre | 6 Stunden. |
| | 30 Stunden. |

### Zweiter Jahrgang.

A. Theoretische Fächer.

| | |
|---|---|
| 1. Religion | 2 Stunden. |
| 2. Psychologie, insbesondere Psychologie des Kindes und des abnormen Kindes, Jugendkunde | 4 Stunden. |
| 3. Einführung in die Philosophie durch Lektüre eines für die Erziehungswissenschaft bedeutenden Philosophen. Erkenntnistheoretische Probleme | 3 Stunden. |
| 4. Staatsbürgerkunde. Das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik. Die politischen Verhältnisse in Deutschland | 2 Stunden. |
| 5. Gesundheitslehre | 1 Stunde. |
| 6. Allgemeine Landwirtschaftslehre | 1 Stunde. |

B. Technische Fächer.

| | |
|---|---|
| Zeichnen | 2 Stunden. |
| Turnen | 2 Stunden. |
| Musik | 4 Stunden. |
| C. Methodik und Praxis | 4—6 Stunden. |
| | 25—27 Stunden. |

# Erläuterungen zum Anhang.

## I. Lehrplan des Vorkurses.

Der Vorkurs ist dazu bestimmt, gut befähigten Primanern diejenige weitere allgemeine wissenschaftliche Ausbildung zu geben, welche beim Unterricht in einer Lehrerbildungsanstalt vorausgesetzt wird. Da im Vorkurs Schüler aus Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sich zusammenfinden, ist der Lehrplan demjenigen der Oberklassen der Höheren Lehranstalten anzugleichen, in den wissenschaftlichen Fächern aber auf die Stoffgebiete zu beschränken, die allen Anstalten gemeinsam sind.

Es scheiden demnach aus die zweite Fremdsprache und die erhöhten Anforderungen in Mathematik und Physik, die der Lehrplan der Oberrealschule stellt. Die dadurch frei werdenden Stunden wurden den für den Lehrerberuf wichtigen Fächern Zeichnen, Musik und Turnen zugewiesen.

Die Wahl der Fremdsprache, ob Französisch oder Englisch, wird den Kandidaten freigestellt.

Zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird folgendes bemerkt:

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß der Lehrplan des Vorkurses in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern weder eine gradlinige Fortsetzung des Lehrganges der Realanstalten (Realgymnasium und Oberrealschule) noch desjenigen des Gymnasiums darstellen kann. Oberster Grundsatz muß deshalb sein, daß der im Lehrplan für diese Fächer vorzusehende Lehrstoff dem Lehrer eine gewisse Bewegungsfreiheit läßt, die es ihm ermöglicht, die Auswahl des tatsächlich zur Behandlung kommenden Stoffes seinem jeweiligen Schülermaterial anzupassen.

### Mathematik.

Im mathematischen Unterricht der Prima unserer Realanstalten (R.G. und O.R.) wird der Begriff des Differentialquotienten und des Integrals behandelt und verwertet. Da der in Aussicht genommene Vorkurs nur ein Jahr dauern wird, so ist es nicht möglich, auch in ihm die Differentialmethode zu pflegen. Man wird sich im allgemeinen an die derzeitigen Verhältnisse des mathematischen Unterrichts am Gymnasium halten müssen. Der vorgeschlagene Lehrstoff ist so gewählt, daß annähernd das Primapensum des Gymnasiums zur Behandlung kommt. Für die aus den Realanstalten (R.G. und O.R.) stammenden Schüler sind nicht alle Dinge des vorgeschlagenen Lehrstoffes neu. Je nach der Beschaffenheit des Schülermaterials (namentlich wenn die Gymnasiasten nicht vertreten sind) könnte über das vorgeschlagene Normalpensum hinausgegangen werden. Ein wertvolles Arbeitsfeld wäre dabei für die analytische Geometrie, wofür die Schüler bereits in Sekunda bei ihrer Einführung in die graphische Darstellung und bei ihrer Beschäftigung mit der graphischen Lösung von Gleichungen eine gewisse Vorbereitung erhalten haben. Man sollte bei der Festlegung der mathematischen Disziplinen, in welche die Schüler des Vorkurses eingeführt werden sollen, sich nicht zu sehr davon leiten lassen, daß der Kurs nur ein Jahr dauert. Beim Ausmaß der Anwendungsübungen dagegen wird sich der Mathematiklehrer hier und dort etwas bescheiden müssen in der Erkenntnis, daß es von wesentlicher Bedeutung ist, den mathematischen Unterricht des Vorkurses zu einer gewissen Abrundung und zu einer gewissen Annäherung an das Reifepensum — wenigstens des Gymnasiums — zu bringen. Denn man muß dafür Sorge tragen, daß die jungen Leute, die aus dem Vorkurs in die Lehrerbildungsanstalt eintreten und dort zusammen mit den Abiturienten beruflich ausgebildet werden, diesen in Dingen, die für einen Volksschullehrer von Bedeutung sind, gleichkommen.

### Naturkunde.

a) Physik.

Für die Festlegung des physikalischen Unterrichtsstoffes des Vorkurses ist der Umstand günstig, daß das Gebiet der Mechanik in den Primapensen der beiden höheren Schulen eine wesentliche Rolle spielt. Es ergibt sich so ganz von selbst, das wichtige Gebiet der Mechanik im Vorkurs zu behandeln. Außer der Mechanik gehört zu den Primapensen unserer Realanstalten (R.G. und O.R.) hauptsächlich noch das Gebiet der Elektrizität, wenigstens gewisse schwierigere Probleme derselben. Aus diesem Grunde sowie in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Elektrizität für unser Kultur- und Wirtschaftsleben zukommt, sollte auch das Gebiet der Elektrizität einen wesentlichen Bestandteil des

Physikunterrichts des Vorkurses bilden. Freilich besteht, was die Elektrizitätslehre anbelangt, bei den Gymnasien z. Zt. keine Übereinstimmung, da dieses Gebiet mangels eines neueren Lehrplans an manchen Gymnasien in Sekunda, an anderen in Prima behandelt wird. Überblickt man aber das weite Gebiet der Elektrizität und bedenkt man die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit gewisser elektrischer Probleme, so sieht man ohne weiteres ein, daß ein etwaiger Sekundaunterricht in Elektrizität einer Vertiefung und Erweiterung auf der Oberstufe bedarf.

Probleme aus dem Bereich der Mechanik und der Elektrizität werden also im Vorkurs den Hauptbestandteil des physikalischen Unterrichts bilden müssen, wobei der Lehrer im Hinblick auf die Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit bestrebt sein muß, über Dinge einfacherer Art mit Beschleunigung hinwegzukommen.

Damit kann aber bei der verschiedenartigen Zusammensetzung der Schülerschaft der Zweck des Physikunterrichts des Vorkurses nicht erfüllt sein. Dem Physiklehrer muß vielmehr noch die Aufgabe zukommen, feststellen, ob der Kurs etwa Schüler enthält, die infolge der Verschiedenheit der Lehrpläne der höheren Schulen mit gewissen physikalischen Dingen außerhalb der Gebiete der Mechanik und Elektrizität noch nicht beschäftigt worden sind. Die betreffenden Lücken hätte er in geeigneter Weise zu beseitigen, insbesondere soweit es sich dabei um Dinge handelt, die für einen Volksschullehrer von besonderer Bedeutung sein können.

Ob Lehrplan und Stundenplan des Vorkurses auch noch Zeit für physikalische Schülerübungen übrig lassen, kann im Voraus nicht gesagt werden. Unbedingt notwendig sind diese Schülerübungen (auch diejenigen in Chemie) nicht, vorausgesetzt allerdings, daß im ersten Jahre der Lehrerbildungsanstalt die Teilnehmer bei der stofflichen und methodischen Behandlung der Volksschulphysik in ausreichender Weise mit einfachen Volksschulversuchen beschäftigt werden.

Im Anschluß an den Physikunterricht wäre auch einiges aus der mathematischen Geographie zu behandeln.

b) Chemie mit Geologie; Biologie.

1. In den Realanstalten (R.G. und O.R.) ist am Ende der O II die anorganische Chemie, ausschließlich der Chemie der Schwermetalle, behandelt. Der Vorkurs kann sich daher hauptsächlich mit den wichtigeren Dingen aus der organischen Chemie (bedeutungsvoll in technologischer und physiologischer Hinsicht) beschäftigen und zugleich das Notwendige aus der Chemie der Schwermetalle behandeln. Dazu käme noch die Geologie (allgemeine und historische), die im Primapensum aller Höheren Lehranstalten enthalten ist.

2. In der Biologie wären die Kursteilnehmer vertraut zu machen mit wichtigeren Dingen aus der Physiologie und Biologie des pflanzlichen und tierischen Körpers; der Mensch ist besonders zu behandeln. Dieses Stoffgebiet ist schon ein Bestandteil des seitherigen Seminarlehrplans (6. Kurs). Als Grundlage für die im einzelnen zu behandelnden Stoffgebiete könnte etwa das dienen, was im Lehrplan des R.G. vom 12. Juni 1912 für den Biologieunterricht in U I und O I (Bewegung, Ernährung, Empfindung, Vermehrung) vorgesehen ist.

Da die Behandlung von Tieren und Pflanzen auf den höheren Schulen mit der O III bzw. U II abschließt, so sind die Kenntnisse der Primaner und Abiturienten auf diesem Gebiete erfahrungsgemäß im allgemeinen recht lückenhaft. Der Volksschullehrer braucht gewisse Kenntnisse dieser Art; doch kann es nicht Wesensaufgabe des Vorkurses sein, dem angehenden Lehrer dieses Wissen zu vermitteln. Wohl wird auch der naturkundliche Unterricht des Vorkurses mancherlei Gelegenheit in dieser Hinsicht bieten, und der Fachlehrer darf solche Möglichkeiten nicht ungenutzt vorübergehen lassen. Aber die Aufgabe, den Lehrerkandidaten in systematischer Weise mit Tieren und Pflanzen bekannt zu machen, muß grundsätzlich dem ersten Jahre der Lehrerbildungsanstalt zugewiesen werden, in dem die jungen Leute den Volksschulstoff durcharbeiten und sich aneignen müssen.

Auf eine Schwierigkeit muß hingewiesen werden. Im Gymnasium beginnt der Chemieunterricht erst in U I. Die Gymnasiasten bringen daher keinerlei Kenntnisse in den Vorkurs mit und müssen somit in demselben mit den grundlegenden chemischen Begriffen und mit den wichtigsten Dingen aus der anorganischen Chemie vertraut gemacht werden. Nun ist es aber ganz unmöglich, in 2 Wochenstunden die anorganische und organische Chemie nebst Geologie und Biologie abzutun. Dazu kommt noch, daß man der Weiterbildung der Realisten starke Fesseln anlegen würde, wenn man den Chemieunterricht auf die gar nicht vorgebildeten Gymnasiasten, die vielleicht noch in der Minderzahl sein werden, einstellte. Eine solche Hemmung der natur-

wissenschaftlichen Fortbildung der von den Realanstalten kommenden Schüler könnte man um so weniger verantworten, als sich schon beim Mathematikpensum des Vorkurses Wiederholungen für die Realisten nicht vermeiden lassen. Es dürfte daher nichts anderes übrig bleiben, als eine besondere Unterweisung der Gymnasiasten außerhalb des ordentlichen Chemieunterrichts eintreten zu lassen, bei der sich diese nacharbeiten können. Auch für die Geologie sind die Gymnasiasten nicht so vorbereitet wie die Schüler aus den Realanstalten, die in den unteren und mittleren Klassen in systematischer Weise mit Mineralien und Gesteinen sowie mit vorweltlichen Pflanzen und Tieren im Blick auf den Geologieunterricht der Oberstufe bekannt gemacht worden sind. Was den Gymnasiasten in dieser Beziehung fehlt, könnte und sollte in der besonderen Unterweisung ebenfalls ausgeglichen werden. Die Extrastunde müßte also für die Gymnasiasten obligatorisch sein; man sollte aber auch Realisten die Teilnahme nicht verwehren. Unter Umständen könnte die Stunde schon nach mehreren Monaten eingestellt werden.

## II. Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt.

Die Lehrerbildungsanstalt dient der Fachausbildung der künftigen Lehrer. Die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, die das bisherige Seminar neben der praktischen Vorbereitung vollständig mit übernommen hatte, gilt beim Eintritt als abgeschlossen und wird nur im ersten Jahrgang in dem Umfange weiter gefördert, als sie zur Begründung und zum Verständnis des Volksschulpensums erforderlich ist. Im einzelnen wird zu dem Lehrplan folgendes bemerkt:

Im Deutschunterricht werden neben der Prosalektüre eines Klassikers (Schiller, Goethe, Herder) die im Volksschullesebuch enthaltenen Lesestücke zum Gegenstand eingehender Besprechung gemacht werden, wobei die Studierenden auch die bedeutendsten Schriftsteller der Jugendliteratur kennen lernen sollen. Die Gedichterklärung gibt Anlaß zur Wiederholung der früher erworbenen Literaturkenntnisse. In der Sprachlehre ist in Verbindung mit der Wortbildungslehre und dem Bedeutungswandel die Geschichte der deutschen Sprache, der Mundarten und der Schriftsprache so zu behandeln, daß der künftige Lehrer daraus lernt, wie man dem Schüler das Verständnis für das Leben der Sprache vermittelt. Wenn dem Studierenden keine Gelegenheit gegeben ist, volkskundliche Vorlesungen an der Hochschule zu hören, ist das Wichtigste aus diesem Gebiete, besonders die für die Heimatkunde wertvollen Kapitel, im Deutschen zu behandeln. Die künftigen Lehrer sind zu Beobachtungen von Sitten und Gebräuchen des Volkslebens anzuregen. Da der deutsche Unterricht zum deutschen Kulturunterricht erweitert werden soll, so muß er auch das Gebiet der Kunst in den Kreis seiner Betrachtung ziehen. Er wird zu diesem Zwecke Fühlung mit dem Musik- und Zeichenunterricht zu gewinnen suchen. Die Geschichte des Volksliedes, die bedeutenden Komponisten der Oratorien, Opern und Sinfonien, das Musikdrama Richard Wagners können sowohl im Deutschunterricht wie im Musikunterricht besprochen werden. Ebenso besteht eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Deutsch- und Zeichenunterricht für die Geschichte der Architektur und Malerei und die Kunstbetrachtung.

Der Geschichtsunterricht gibt zunächst eine kurze Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert bis in die neueste Zeit und damit eine Einführung in die sozialen Verhältnisse der Gegenwart. Der Lehrstoff der Volksschule ist namentlich hinsichtlich seiner Bestimmung und Verwertung für einen anschaulichen Unterricht gründlich durchzuarbeiten. Die Betrachtung der weltgeschichtlichen Ereignisse sind an die in der Heimat vorhandenen Erinnerungen anzuknüpfen, vor allem ist das Verständnis für die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Zeit zu wecken. Die Bürgerkunde hat den Schüler mit den staatlichen, mit den sozialen Einrichtungen und mit der Verfassung bekannt zu machen. Sie weist den Geschichtsunterricht auf die erzieherische Seite seiner Aufgabe hin, nämlich den jungen Menschen einzugliedern in das größere Ganze von Volk und Staat.

Die Geographie gibt ein Bild von der Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft. Bei der Darstellung der politischen und Handelsbeziehungen Deutschlands zu den andern Ländern ist Anlaß vorhanden, das elementare geographische Wissen, wie es der Volksschullehrplan vorschreibt, zu befestigen. In Verbindung mit der Heimatkunde sind die Siedlungen und die Formen des Wirtschaftslebens zu besprechen, wobei das Wichtigste aus der Geologie zu wiederholen wäre. Ebenso bedarf auch die Himmelskunde, wie sie der Lehrplan des 6., 7. und 8. Schuljahres vorschreibt, einer eingehenden Behandlung.

Die Naturkunde bietet in ihren Versuchen aus der Physik, Chemie und Biologie besonders Gelegenheit,

den Unterricht nach dem Prinzip des Arbeitsunterrichts erteilen zu lassen. In Rechnen und Geometrie sind vor allem Aufgaben zu üben, die sich aus dem praktischen Leben ergeben.

Der fremdsprachliche Unterricht muß sich darauf beschränken, das vorhandene Wissen zu befestigen und die Sprechfähigkeit zu üben. Durch die Lektüre eines philosophischen oder pädagogischen Schriftstellers nimmt er teil an der theoretischen Berufsbildung des jungen Lehrers.

Die eigentlichen wissenschaftlichen Fächer während der beiden Jahre sind Pädagogik und Philosophie mit Psychologie, wozu im letzten Jahre noch Gesundheitslehre und Staatsbürgerkunde treten. Die erziehungswissenschaftlichen Fächer sind so auszugestalten, daß das Ergebnis des Studiums für den künftigen Lehrer weniger eine lückenlose Kenntnis der Geschichte der Pädagogik oder Philosophie oder ihrer Systeme ist als die Fähigkeit, ein größeres pädagogisches oder philosophisches Werk mit solchem Verständnis zu lesen, daß er sich über die in ihm enthaltenen Gedanken nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrem Zusammenhang mit anderen geistigen Strömungen ihrer Zeit und ihren Werten für die Gegenwart kritisch aussprechen kann. Zu diesem Zweck muß möglichst viel und möglichst gründlich gelesen werden; die Erweiterung und Vertiefung des Stoffgebietes, sowie die Ergänzungen für eine geschichtliche Zusammenfassung der Hauptgedanken erfolgt am besten durch Vorträge und eigene Ausarbeitungen der Schüler, denen der Lehrer mit Literatur- und Quellenangaben an die Hand geht. Wo es sich um die neuesten pädagogischen Erscheinungen handelt, können auch Mitteilungen aus Zeitungen und Zeitschriften zur Verlesung kommen. Das Ziel des Unterrichts muß sein: die Erziehung des jungen Lehrers zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. In der Schulkunde sind nicht nur die für den Volks- und Fortbildungsunterricht wichtigen Gesetze und Verordnungen und diejenigen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege zu behandeln, sondern auch die geschichtliche Entwicklung der Volksschule, insbesondere der badischen Volksschule.

Die Landwirtschaftslehre soll allgemeine Kenntnisse über Obst- und Gartenbau sowie über Bienenzucht vermitteln, die landwirtschaftliche Naturkunde behandeln und Allgemeines über die Düngung zum Gegenstand haben.

Die Einführung in die Unterrichtspraxis erfolgt in den Methodikstunden. Der Lehrplan sieht hierfür im ersten Jahre 1 Stunde allgemeine Unterrichtslehre, 6 Stunden spezielle Unterrichtslehre, unter diesen 3 Stunden Schulpraxis, in der Woche vor, im zweiten Jahre können bis 7 Stunden für die methodische Unterweisung verwendet werden. Die Stunden der speziellen Unterrichtslehre verteilen sich auf Religion — Deutschkunde (Heimatkunde, Sprachlehre, Schreiblesen, Aufsatz) — Geschichte und Geographie — Rechnen, Geometrie — Naturlehre und Naturkunde — Zeichnen, Gesang und Turnen. Eine genaue Festlegung dieser Stunden soll nicht verlangt werden, vielmehr wird man hierin den einzelnen Anstalten Bewegungsfreiheit lassen und einen Austausch unter den Stunden zugestehen müssen. So kann z. B. eine Religions- oder Deutschstunde vom Musiklehrer erteilt werden, wenn es sich um die Einübung eines kirchlichen oder weltlichen Liedes handelt. Der Zeichenlehrer hat die Möglichkeit, in der Heimatkunde oder in der Naturgeschichte zu zeigen, wie durch zeichnerische Darstellungen von Tier, Pflanze und von Gegenständen der Umgebung des Kindes usw. Kenntnisse anregender und anschaulicher als durch viele Worte vermittelt werden. Ebenso können Geographie mit Deutsch, Geschichte, Naturkunde, Rechnen vertauscht werden. Dieses Verfahren gibt dem jungen Lehrer nicht nur Gelegenheit zur Anwendung des Arbeitsunterrichts, es macht ihm auch den inneren Zusammenhang aller Unterrichtsfächer klar. Da viele Lehrer auf dem Lande alle Schuljahre und alle Fächer zu unterrichten haben, so ist es vom erzieherischen Standpunkt aus sehr notwendig, daß die jungen Lehrer möglichst bald die Einheitlichkeit des Volksschulunterrichts erkennen und angeregt werden, soweit sie sich hierzu für befähigt halten, den Unterricht als Gesamtunterricht zu erteilen.

Im zweiten Jahre wird den jungen Lehrern Gelegenheit gegeben werden, die verschiedenen Schularten und Schulen (Arbeitsschulen, Werkstätten mit Werkunterricht, Landerziehungsheime usw.), wenn solche in der Nähe sind, kennen zu lernen, vor allem die sogenannten ein- und zweiklassigen Schulen auf dem Lande, dann die sozialen Einrichtungen der Städte, die Hilfsschulen, Kindergärten, Kinderhorte, Jugendheime, die Fürsorgeerziehungsanstalten, die Schulgesundheitspflege usw.

Der Unterricht in der Methodik kann seine Aufgabe nur lösen, wenn er immer in unmittelbarer Verbindung

mit der Praxis steht. Er soll weniger Theorie als Übung sein; über besonders interessante Kapitel sind von dem Lehrer oder den Schülern Vorträge zu halten, an die sich eine Aussprache anschließt.

Das in der theoretischen Stunde Besprochene soll möglichst im Unterricht praktisch vorgeführt werden. Mit jeder Lehrerbildungsanstalt muß daher eine vollständige Übungsschule mit 12 getrennten bzw. zusammengesetzten Volksschulklassen verbunden sein, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten. Die Übungsschule ist, was die soziale Schichtung der Schüler und ihre rechtliche Grundlage angeht, als Volksschule anzusprechen, allerdings mit Abweichungen, wie sie sich schon bisher aus ihrem Zweck, gleichzeitig der Lehrerbildung zu dienen, ergeben haben. So muß z. B. die Übungsschule dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt sein. Nur in einer solchen Übungsschule können gelegentlich mit kleineren Gruppen Versuche auf pädagogischen Sondergebieten (Heimatkunde, Bürgerkunde, Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht usw.) vorgenommen werden, weil hier der Fachlehrer den in der Übungsschule zu behandelnden Unterrichtsstoff kennt und somit in der Lage ist, die Unterrichtsprobe organisch in die anderen Stunden einzufügen. An einer rein städtischen Volksschule wären diese Lehrproben eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs. Da in Zukunft die meisten der jungen Lehrer von der Volksschule aus eigener Erfahrung nur die vier Grundschuljahre kennen — was nicht als ein Gewinn der Umgestaltung bezeichnet werden kann —, so ist es für ihre Durchbildung besonders notwendig, daß sie ständig zu einer Schule in Beziehung stehen, an der sie den Aufbau durch alle Schuljahre und alle Fächer kennen lernen können.

Der Arbeitsplan für die zwei Jahrgänge einer Lehrerbildungsanstalt würde sich so gestalten, daß der jungen Lehrer im ersten Jahre 30 Wochenstunden und im zweiten Jahre 25—27 Wochenstunden erhielten. Von diesen entfallen 6—7 Stunden auf die methodische Unterweisung. Der theoretische Unterricht im ersten Jahrgang, für den in den einzelnen Fächern nur wenige Stunden vorgesehen sind, hat sich in der Hauptsache auf die Durcharbeitung des Volksschulpensums zu beschränken. Der zweite Jahrgang weist eine geringere Wochenstundenzahl auf, damit dem jungen Lehrer Zeit zu selbständigem Studium übrig bleibt. In der Staatsbürgerkunde soll auch das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik vorgetragen werden, nicht nur weil manches davon in den oberen Klassen der Volksschule behandelt wird, sondern vor allem, weil jeder Lehrer etwas von der Entwicklung unserer Wirtschaft und von den staatlichen sozialen Maßnahmen wissen muß. Er sollte auch etwas mehr von der Struktur der großen wirtschaftlichen Interessentenverbände; gleichviel ob diese die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beeinflussen suchen oder auf eine Konzentration organisatorischer Kräfte in der Wirtschaft hinstreben. Zu wissen, welche Bedeutung die auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe aufgebauten Wirtschaftsverbände im Staatsleben haben, ist nicht minder von Wichtigkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg